

Auf seiner 5946. Sitzung am 30. Juli 2008 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea

Sonderbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (S/2008/226)²⁵¹.

**Resolution 1827 (2008)
vom 30. Juli 2008**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea,

unter erneuter Betonung seines unbeirraren Engagements für den Friedensprozess und für die volle und rasche Durchführung des Abkommens vom 18. Juni 2000 über die Einstellung der Feindseligkeiten²⁴² und des Friedensabkommens vom 12. Dezember 2000²⁴³ (im Folgenden als „die Abkommen von Algier“ bezeichnet) als Grundlage für friedliche und kooperative Beziehungen zwischen Äthiopien und Eritrea,

in der Erwägung, dass Äthiopien und Eritrea gemeinsam die Verantwortung für die Durchführung der Abkommen von Algier tragen, in denen sie übereinkamen, dass die Entscheidungen der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea über die Festlegung und Markierung der Grenze endgültig und bindend sind und dass ihre Truppen die Unversehrtheit der vorübergehenden Sicherheitszone achten werden,

bekräftigend, dass die Hauptverantwortung für die Herbeiführung einer umfassenden und dauerhaften Regelung der Grenzstreitigkeit und die Normalisierung ihrer Beziehungen bei Äthiopien und Eritrea liegt und dass der Sicherheitsrat bereit ist, beiden Ländern unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Interessen und Belange bei der Bewältigung der tieferen grundlegenden Probleme behilflich zu sein,

es bedauernd, dass die Behinderungen der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea durch Eritrea ein Ausmaß erreicht haben, das die Grundlagen des Mandats der Mission unterhöhlt und die Mission zur vorübergehenden Verlegung aus Eritrea gezwungen hat, betonend, dass diese Verlegung unbeschadet der Abkommen von Algier und der Unversehrtheit der vorübergehenden Sicherheitszone erfolgt ist, und daran erinnernd, dass der Sicherheitsrat die mangelnde Zusammenarbeit Eritreas bereits früher verurteilt hat,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Mission und ihr Militär- und Zivilpersonal unternehmen, um ihre Aufgaben trotz der schwierigen Umstände zu erfüllen, und mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für den Beitrag und das Engagement der truppenstellenden Länder für die Arbeit der Mission,

nach Behandlung des Sonderberichts des Generalsekretärs vom 7. April 2008²⁵¹, der Antwortschreiben Äthopiens und Eritreas vom 17. beziehungsweise 18. Juni 2008 auf die Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 10. Juni 2008 und des Antwortschreibens des Generalsekretärs vom 28. Juli 2008²⁵² auf das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 3. Juli 2008,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea mit Wirkung vom 31. Juli 2008 zu beenden, betont, dass diese Beendigung unbeschadet der Verpflichtungen Äthopiens und Eritreas nach den Abkommen von Algier^{242,243} erfolgt, und fordert beide Länder auf, uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, so auch beim Prozess der Liquidation der Mission;

2. *verlangt*, dass Äthiopien und Eritrea ihre Verpflichtungen nach den Abkommen von Algier voll einhalten, größte Zurückhaltung üben und jede gegenseitige Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen sowie provozierende militärische Aktivitäten vermeiden;

²⁵¹ S/2008/226.

²⁵² S/2008/496.

3. *unterstützt nachdrücklich* die laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs und der internationalen Gemeinschaft, mit Äthiopien und Eritrea zusammenzuarbeiten, um ihnen dabei behilflich zu sein, die Abkommen von Algier durchzuführen, ihre Beziehungen zu normalisieren, die Stabilität zwischen ihnen zu fördern und die Grundlagen für einen umfassenden und dauerhaften Frieden zwischen ihnen zu schaffen, und fordert Äthiopien und Eritrea abermals nachdrücklich auf, die Guten Dienste des Generalsekretärs anzunehmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, mit Äthiopien und Eritrea weiter die Möglichkeit einer Präsenz der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea im Kontext der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu sondieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Sicherheitsrat regelmäßig über die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea unterrichtet zu halten und nach Bedarf Empfehlungen abzugeben;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5946. Sitzung einstimmig verabschiedet.

KINDER UND BEWAFFNETE KONFLIKTE²⁵³

Beschlüsse

Auf seiner 5834. Sitzung am 12. Februar 2008 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Ägyptens, Argentiniens, Australiens, Bangladeschs, Benins, Brasiliens, Chiles, Côte d'Ivoires, Deutschlands, El Salvadors, Georgiens, Guatemalas, Guineas, Iraks, Islands, Israels, Japans, Kanadas, Kasachstans, Katars, Kolumbiens, Liechtensteins, Mexikos, Myanmars, Nepals, Nicaraguas, der Niederlande, Nigerias, Österreichs, Perus, der Philippinen, der Republik Korea, Ruandas, der Schweiz, Sloweniens, Sri Lankas, Thailands, Ugandas, Uruguays und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Kinder und bewaffnete Konflikte

Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2007/757)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Radhika Coomaraswamy, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, und Frau Ann Veneman, die Exekutivdirektorin des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Jo Becker, die Vertreterin von Watchlist on Children and Armed Conflict, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 7. Februar 2008²⁵⁴ im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁵⁵:

²⁵³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1998 verabschiedet.

²⁵⁴ Dokument S/2008/88, Teil des Protokolls der 5834. Sitzung.

²⁵⁵ S/PRST/2008/6.